



## Vogelschutz.

### Ausstellungs-Lotterien.

Ein Mahnwort an die ornithologischen Vereine.

Wohl die meisten ornithologischen Vereine veranstalten von Zeit zu Zeit Ausstellungen, die, wenn sie richtig und gewissenhaft durchgeführt sind, ihre vollkommene Berechtigung haben. Diese Ausstellungen sollen in erster Linie bezwecken, die Vereinsmitglieder zu neuem Schaffen anzuspornen, anderseits aber auch der Ornithologie neue Freunde zuzuführen.

Neben diesen idealen Seiten kommen naturgemäss auch die materiellen Interessen der Vereine zur Geltung. Viele unserer ornithologischen Vereine leiden an chronischer Kassenleere und da soll dann eine Ausstellung diesem Uebel wieder eine zeitlang abhelfen. Da die Stand- und Eintrittsgelder in der Regel — namentlich wenn der Wettergott noch einen Strich durch die Rechnung macht — nicht ausreichen, so muss eine Verlosung oder der in neuerer Zeit beliebtere «Glückshafen» als rettender Engel dienen und hier zeigt sich nun die Schattenseite unserer Ausstellungen. Diese Lotterien waren mir von jeher ein Dorn im Auge; doch sie sind nun einmal notwendige Uebel und lassen sich, zumal sie von den Kantonsregierungen fast ausnahmslos bewilligt werden, in absehbarer Zeit nicht aus der Welt schaffen.

Es ist daher Pflicht der verantwortlichen Kommissionsmitglieder, bei der Durchführung der Verlosung mit der grössten Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Sehr wichtig ist die Auswahl des sogenannten «lebenden Materials», bei der man nicht vorsichtig genug sein kann. Hier werden viel und oft grosse Fehler begangen, wodurch nicht nur der «glückliche» Gewinner, sondern, was noch viel schlimmer ist, auch das zur Verlosung gelangende Tier zu Schaden kommt. Mit der allzu weitgehenden Berücksichtigung einzelner Vereinsangehöriger wird zur Förderung der Ornithologie herzlich wenig beigetragen.

Selbstredend gehören bei einer Ornithologischen Ausstellung auch ornithologische Gegenstände in die Verlosung und es sollen hierbei vorerst die Aussteller, die zum allgemeinen Gelingen der Ausstellung beigetragen haben, soweit tunlich berücksichtigt werden. Der Käufer eines Loses wird wohl kaum einen Blumentopf oder einen billigen Bazarartikel zu gewinnen hoffen! Mit dem «toten Material» allein, wie Futtergeschirren,

Transportkäfigen, Broschüren u. s. w. würden weder Aussteller noch Gewinner sich zufrieden geben; es müssen daher auch lebende Tiere, in unserm Falle auch Vögel in die Verlosung angekauft werden. Da nun aber nicht alle, welche ein «gutes» Los gezogen haben, erfahrene Vogelkenner sind, so kommen viele Vögel in unrichtige Hände und sehen dann, trotz des guten Willens ihres neuen Besitzers einem traurigen Schicksal entgegen.

Ich will im Nachstehenden nur einige solche Fälle, die mir bekannt geworden sind, mitteilen.

1. Fall. Eine Dame bringt mir ein Zebrafinkmännchen, welches kaum mehr stehen kann, mit dem Bemerkten, sie habe zwei solche Vögelchen an der Ausstellung in B. gewonnen; das andere sei aber bald gestorben, obschon die Tierchen die beste Pflege gehabt hätten. Als Futter erhielten die Zebrafinken Hanfsamen, dazu Salat, täglich frisches Wasser und ein Stückchen Zucker!

2. Fall. Eine Dame schreibt mir, sie habe an einer Ausstellung zwei Vögel gewonnen; sie wollten jedoch nicht recht fressen und seien jedenfalls krank. Am andern Tag erhielt ich die beiden Vögel durch die Post. Es waren zwei weibliche Indigofinken, von denen der eine bald starb. Der andere konnte am Leben erhalten werden. Auch sie waren mit Hanfsamen gefüttert worden.

3. Fall. Ich erhalte eine Anfrage, ob ich eine Nachtigall zum Ausstopfen kaufen wolle. Der Besitzer, welcher den Vogel ebenfalls an einer Ausstellungslotterie gewonnen hatte, fütterte denselben ausschliesslich mit Hanfsamen, bis das arme Tier starb. Es war ein Sonnenvogel (chinesische Nachtigall), ein weiteres Opfer von unrichtiger Pflege!

Diese Beispiele mögen genügen, um den Beweis zu liefern, dass alljährlich Dutzende von hilflosen Vögeln der Unkenntnis zum Opfer fallen. Die Verantwortung für diesen Uebelstand fällt zum grössten Teil auf diejenigen, durch deren Veranlassung die Vögel in die Hände ungenügend Eingeweihter gelangt sind — auf die Veranstalter der Ausstellungslotterien. Um diese für die «Beschützer der Vogelwelt» wenig schmeichelhaften Vorkommnisse aus den Annalen der ornithologischen Ausstellungen verschwinden zu lassen, möchte ich die Einführung von Futtertäfelchen befürworten. Diese Täfelchen, deren Anschaffung mit wenig Kosten verbunden ist, werden vor der Eröffnung der Ausstellung an den betreffenden Käfigen angebracht und dienen sowohl dem Wärter als dem Besucher als Wegweiser. Sie sollen neben dem Namen in Kürze die notwendigsten Angaben über die Fütterung des Vogels

enthalter und werden dann den Kauf- oder Gewinnobjekten beigelegt, so dass der neue Besitzer, auch wenn er nicht gerade Vogelkenner ist, sofort weiss, wie er seine Pfleglinge für den Anfang behandeln soll. Sehr empfehlenswert wäre auch eine Notiz über ein gutes Vogelhandbuch.

Die Mitglieder der leitenden Ausschüsse sollten sich diese kleine Mühe nicht verdrüssen lassen und daran denken, dass die ornithologischen Vereine auch im Dienste des Vogelschutzes stehen. Der Vorwurf, dass die Ausstellungslotterien der Tierquälerei Vorschub leisteten, würde dann dahinfallen. D.



## Aus der Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

(Vom 18. April 1905.)

Art. 6. Die ausnahmsweise Frühlingsjagd auf Zugschnepfen in Jagdrevieren darf nicht länger als für 30 Tage bewilligt und muss spätestens mit 10. April geschlossen werden.

Art. 16. Die Ein- und Durchfuhr von erlegtem Wild (Wildbret) ist während geschlossener Jagd (15. Dezember bis 1. September) gestattet, beschränkt sich jedoch beim Federwild auf folgendes Wildbret:

Auer- und Birkhähne, Reb-, Hasel- und Schnee- oder Weisshühner, Steinhühner oder Pernisen, Schnepfen, Wachteln, Wachholder-, Rot- und Misteldrosseln, ferner Fasanen und Wildenten...

Art. 17. Die Ein- und Durchfuhr, sowie der Transport von lebenden und toten Exemplaren der nach Art. 17 des Bundesgesetzes geschützten Vögel ist verboten. Ausnahmsweise kann eine solche im einzelnen Fall für eine beschränkte Zahl lebender Exemplare, zum Halten in Käfigen, durch das eidgenössische Departement des Innern bewilligt werden.

Art. 18. Das Feilbieten, der Verkauf und Kauf von Staren, Drosseln und Amseln, welche mit Ermächtigung der Kantone wegen Schaden in Weinbergen und Obstgärten im Herbst bis nach beendeter Weinlese und Obsternte abgeschossen worden sind (Art. 17 des Bundesgesetzes, letztes Alinea), ist untersagt.

Art. 20. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

